

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: Europäische Kommission stellt Pläne für eine umfassende Mehrwertsteuerreform vor

Die Europäische Kommission hat Pläne für eine große Reform der europäischen Mehrwertsteuervorschriften vorgelegt. Nach Angaben der Kommission gehen jedes Jahr mehr als € 150 Mrd. Steueraufkommen verloren. Zudem hätten grenzüberschreitend tätige Unternehmen derzeit um 11 % höhere Kosten im Hinblick auf die Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften als nur im Inland tätige Unternehmen. Die Kommission strebt daher ein Mehrwertsteuersystem an, das weniger fehler- und betrugsanfällig ist und das es den europäischen Unternehmen ermöglicht, alle Vorteile des Binnenmarktes zu nutzen, um auf den Weltmärkten zu bestehen.

Der Reformvorschlag umfasst Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung, zur generellen Einführung einer zentralen Anlaufstelle, zum Bürokratieabbau und zur Einführung des Instituts des zertifizierten Steuerpflichtigen. Darüber hinaus sind Maßnahmen vorgesehen, die die Behandlung von Reihengeschäften und Lieferungen unter Verwendung von Call-Off-Stocks vereinfachen. Künftig soll auf den grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen Mehrwertsteuer erhoben werden, um zu verhindern, dass die Steuerfreiheit für Betrugszwecke missbraucht wird. Durch eine zentrale Anlaufstelle, wie sie derzeit für elektronisch erbrachte Dienstleistungen schon gilt, soll es grenzüberschreitend tätigen Unternehmen ermöglicht werden, generell ihren mehrwertsteuerlichen Pflichten einfacher nachzukommen. Die Vorschriften für die Rechnungslegung sollen vereinfacht werden, so dass die Verkäufer auch beim grenzüberschreitenden Handel Rechnungen gemäß den Vorschriften ihres eigenen Landes stellen können. Ebenso ist geplant, die Zusammenfassende Meldung abzuschaffen. Zudem soll die Institution des zertifizierten Steuerpflichtigen eingeführt werden. Darunter werden vertrauenswürdige Unternehmen verstanden, die von einfacheren und zeitsparenden Vorschriften profitieren sollen.

Dieser Vorschlag der Kommission bedarf zu seiner Wirksamkeit der Umsetzung in europäisches und anschließend in nationales Recht. Er wird daher den Mitgliedstaaten zur Zustimmung und dem EU-Parlament zur Stellungnahme vorgelegt. Die Kommission wird im Jahr 2018 einen detaillierten Vorschlag zur Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vorlegen. Anschließend müssen die Mitgliedstaaten die geänderten Vorschriften der Richtlinie in nationales

Recht umsetzen. (Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 04.10.2017)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember 2017 und Januar 2018

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-Lohnsteuer, SolZ-LSt, USt: 11.12./14.12.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.01./15.01. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- u. Scheckzahler.

3. Einkommensteuer: Übertragung einer § 6b-Rücklage auf eine EU-Betriebsstätte

1. Die Übertragung einer § 6b-Rücklage setzt u.a. voraus, dass die angeschafften oder hergestellten Ersatzwirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehören (§ 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG).
2. Es ist unionsrechtlich weder zu beanstanden, dass § 6b Abs. 2a EStG i.d.F. des StÄndG 2015 die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer nur stundet, noch bestehen gegen den Stundungszeitraum von fünf Jahren Bedenken.
3. Wurden nach § 6b Abs. 1 Satz 1 EStG begünstigte Wirtschaftsgüter in einem Wirtschaftsjahr vor Inkrafttreten des StÄndG 2015 veräußert und die Steuererklärung vor dem 06.11.2015 bereits abgegeben, genügt ein Stundungsantrag „für“ das betreffende Wirtschaftsjahr. Der Steuerpflichtige ist auf Antrag so zu stellen, als habe er Stundung rechtzeitig beantragt. (BFH-Urteil vom 22.06.2017 - VI R 84/14; DStR 2017, 1864)

4. Einkommensteuer: Vergeblicher Aufwand im Hinblick auf eine angestrebte Vorstandposition sowie zum Erwerb einer Beteiligung am künftigen Arbeitgeber

1. Erwerbsaufwand ist den Einkünften zuzurechnen, zu denen der engere und wirtschaftlich vorrangige Veranlassungszusammenhang besteht.
2. Aufwendungen eines Arbeitnehmers zum Erwerb einer Beteiligung an seinem (ggf. künftigen) Arbeitgeber sind regelmäßig auch dann nicht als (vorab entstandene) Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig, wenn die Zahlung Voraussetzung für den Abschluss des Anstellungsvertrags ist. Derartige Aufwendungen sind abzugrenzen von solchen im Zusammenhang mit einer Bürgschaftsüber-

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

nahme oder Darlehensgewährung eines Arbeitnehmers zugunsten seines Arbeitgebers. (BFH-Urteil vom 17.05.2017 - VI R 1/16; DStR 2017, 1981)

5. Einkommensteuer: Ertragsteuerliche Beurteilung von Darlehensverbindlichkeiten im Abwicklungsendvermögen einer Tochtergesellschaft

Die Finanzverwaltung hat sich mit den ertragsteuerlichen Konsequenzen aus der Auflösung und Liquidation einer Tochtergesellschaft befasst, in deren Abwicklungsendvermögen sich eine Darlehensverbindlichkeit gegenüber ihrer Muttergesellschaft befindet. (Verw: OFD Frankfurt 30.06.2017; StEd 2017, 506)

6. Einkommensteuer: Kosten zur Beseitigung von nach Anschaffung mutwillig herbeigeführten Substanzschäden keine „anschaffungsnahen Herstellungskosten“

Aufwendungen zur Beseitigung eines Substanzschadens, der nach Anschaffung einer vermieteten Immobilie durch das schuldhafte Handeln des Mieters verursacht worden ist, können als Werbungskosten sofort abziehbar sein. In diesen Fällen handelt es sich nach einem Urteil des BFH nicht um sog. „anschaffungsnahen Herstellungskosten“ i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG. Zwar gehören zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten nach dem Wortlaut von § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG sämtliche Aufwendungen für bauliche Maßnahmen, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes vorgenommenen Instandsetzung und Modernisierung anfallen. Selbst die Beseitigung verdeckter - im Zeitpunkt der Anschaffung des Gebäudes jedoch bereits vorhandener - Mängel oder die Beseitigung von bei Anschaffung des Gebäudes angelegter, aber erst nach dem Erwerb auftretender altersüblicher Mängel und Defekte fällt hierunter. Demgegenüber seien Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen zur Beseitigung eines Schadens, der im Zeitpunkt der Anschaffung nicht vorhanden und auch nicht angelegt war, sondern nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt durch das schuldhafte Handeln des Mieters am Gebäude verursacht worden ist, nicht den anschaffungsnahen Herstellungskosten zuzuordnen. Solche Aufwendungen können folglich als Werbungskosten sofort abgezogen werden. (BFH-Urteil vom 09.05.2017 - IX R 6/16; DStR 2017, 2161)

7. Erbschaftsteuer: Erbschaftsteuer - Verfassungsmäßigkeit des Steuersatzes für Erwerber der Steuerklasse II

Die Erhebung einer Erbschaftsteuer von 30 % auf Erwerbe durch Geschwister, Nichten und Neffen des Erblassers nach § 19 Abs. 1 ErbStG in der für 2009 gültigen Fassung verstößt nach Ansicht des FG Münster nicht gegen Art. 6 Abs. 1 GG. Hinsichtlich des von den Klägern geltend gemachten Verstoßes gegen Art. 3 GG beruft sich das FG auf die BFH-Rechtsprechung (BFH vom 20.01.2015 - II R 9/11, BeckRS 2015, 94410), wonach die Gleichbehandlung der Erwerber der Steuerklasse II und III nicht über den weiten Gestaltungsspielraum hinausgeht, der dem Gesetzgeber bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zusteht. Das FG kann aber auch keinen Verstoß gegen Art. 6 GG erkennen. Art. 6 Abs. 1 GG erfordert gerade keine steuerliche Besserstellung von Familienangehörigen des 2. und 3. Grades in der Seitenlinie in der von den Klägern begehrten Art und Weise (niedrigerer Steuersatz) noch die Beibehaltung von deren steuerlichen Besserstellung gegenüber weiter entfernten Verwandten und fremden Dritten. Im Übrigen seien die Kläger als Geschwister und Abkömmlinge von Geschwistern nicht vom Schutzbereich des Art. 6 GG erfasst. Soweit das BVerfG diesen Schutzbereich für das Vormundschaftsrecht, in dem es um die Sorge für ein

Kind gehe, weiter gefasst habe, könne diese Rechtsprechung nicht auf den Bereich lediglich finanziell wirkender erbschaftsteuerlicher Regelungen übertragen werden. (FG Münster, Urteil vom 10.11.2016 - 3 K 1476/16 Erb, rkr.; DStR 2017, Heft 41, S. VIII).

8. Gewerbesteuer: Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG für von Berliner Wasserversorger an das Land Berlin gezahlte Grundwasserentnahmeentgelte sowie Straßennutzungssonderentgelte

Rechte i.S.d. § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG sind Immaterialgüterrechte sowohl des öffentlichen Rechts als auch des Privatrechts, also subjektive Rechte an unkörperlichen Gütern mit selbständigem Vermögenswert, die eine Nutzungsbefugnis und entsprechende Abwehrrechte enthalten. Die zur Erfüllung von Pflichtaufgaben im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge notwendigen Befugnisse stellen nach Ansicht des FG Berlin-Brandenburg keine Immaterialgüterrechte i.S.d. § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG dar, und zwar unabhängig von der Rechtsform des Leistungserbringers (z.B. Eigenbetrieb, Anstalt öffentlichen Rechts, Public-Private-Partnership). Das FG lehnt im Ergebnis eine Hinzurechnung von Aufwendungen der Klägerin, einer Anstalt des öffentlichen Rechts zur Wasserversorgung, in Form von bezahlten Entgelten für die Grundwasserentnahme und die Straßensondernutzung ab. (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.02.2017 - 6 K 6104/15, rkr.; DStR 2017, Heft 41, S. VIII)

9. Körperschaftsteuer: Dividenden, die von einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft an eine gebietsfremde Muttergesellschaft ausgeschüttet werden, deren Anteile unmittelbar oder mittelbar von in Drittstaaten ansässigen Personen gehalten werden

Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23.07.1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten i.d.F. der Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22.12.2003 zum einen und Art. 49 AEUV zum anderen sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Steuerregelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegenstehen, wonach die Steuerbegünstigung nach Art. 5 Abs. 1 dieser Richtlinie - Quellensteuerbefreiung von Gewinnen, die eine gebietsansässige Tochtergesellschaft an eine gebietsfremde Muttergesellschaft ausschüttet, wenn diese Muttergesellschaft unmittelbar oder mittelbar von einer oder mehreren in Drittstaaten ansässigen Personen kontrolliert wird - vom Nachweis durch diese Muttergesellschaft abhängt, dass in dieser Befreiung nicht der Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke der Beteiligungskette besteht. (EuGH-Urteil vom 07.09.2017, Rs C-6/16; SIS-Steuerrechtsdatenbank 2017)

10. Umsatzsteuer: Aufbau eines Strukturvertriebes nicht steuerfrei

Keine steuerfreien Tätigkeiten als Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler nach § 4 Nr. 11 UStG sind nach einem Urteil des BFH die typischerweise mit dem Aufbau und der Aufrechterhaltung eines Strukturvertriebes einhergehende Betreuung, Schulung und Überwachung von Versicherungsvertretern, die Festsetzung und Auszahlung der Provisionen sowie das Halten der Kontakte zu den Versicherungsvertretern. Denn bei richtlinienkonformer Auslegung befreit § 4 Nr. 11 UStG nur Umsätze aus einer „Versicherungsvermittlungstätigkeit“. Eine Steuerfreiheit für Leistungen, die keinen Bezug zu einzelnen Vermittlungsgeschäften aufweisen, bestehe indes nicht. (BFH-Urteil vom 03.08.2017 - V R 19/16; DStR 2017, Heft 40, S. VIII).